

# ZH\_OBERGERICHT LB240019 vom 29. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB240019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240019)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB240019 du 29 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT LB240019 del 29 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Beim Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) handelt es sich um einen schweizerischen Unternehmer in den Bereichen Vorsorge, Immobilien und Finanzen (act. 2 Rz. 6 ff.). Die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) ist ein schweizerisches Medienunternehmen mit Sitz in R.\_\_\_\_\_ (act. 2 Rz. 8 ff.; act. 11 Rz. 9 ff.).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hielt hinsichtlich der Passivlegitimation der Beklagten fest, es sei unbestritten, dass Letztere zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Berichterstattung (damals als T.\_\_\_\_\_ AG) Herausgeberin der Medientitel E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ war und bejahte ihre diesbezügliche Passivlegitimation (act. 89 S. 19). Betreffend die Medientitel G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ verneinte die Vorinstanz hingegen die Passivlegitimation der Beklagten (act. 89 S. 23).

#### E. 1.2

Zur Begründung der fehlenden Passivlegitimation der Beklagten betreffend die Medientitel G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ erwog die Vorinstanz zusammengefasst, aus der Verlegereigenschaft von U.\_\_\_\_\_, dem Präsidenten der Beklagten, könne keine Passivlegitimation der Beklagten betreffend aller Publikationen bejaht werden. Zwar werde dieser im Impressum von H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ als Verleger bezeichnet, dass er jedoch Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Medientitel genommen habe, sei nicht belegt und ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass er Vorsitzender des publizistischen Ausschusses der Beklagten gewesen sei. Schliesslich ergebe sich die Passivlegitimation der Beklagten hinsichtlich aller Publikationen auch nicht aus ih-

- 16 - rer Eigenschaft als Konzerngesellschaft. Auch wenn der Begriff des Mitwirkens weit zu verstehen sei, bedürfe es zumindest einer Herausgebereigenschaft, was hinsichtlich der Beklagten nicht substantiiert dargetan worden sei (act. 89 S. 22 f.).

#### E. 1.3

Der Kläger rügt in seiner Berufung, die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Passivlegitimation der Beklagten für sämtliche betroffenen Medientitel den Sachverhalt verkannt bzw. formalistisch argumentiert. U.\_\_\_\_\_ sei Verwaltungsratspräsident der Beklagten als Muttergesellschaft und Verwaltungsratspräsident der Tochtergesellschaften V.\_\_\_\_\_ AG, W.\_\_\_\_\_ AG und der AA.\_\_\_\_\_ AG. Zudem sei er Miteigentümer aller genannten Gesellschaften. Weiter hätten Organe der Beklagten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Artikels Einsitz im Verwaltungsrat der AB.\_\_\_\_\_ AG gehabt und die heutige Verwaltungsratspräsidentin der AB.\_\_\_\_\_ AG sei

zudem Chefin von "T.\_\_\_\_\_". Somit hätten Schlüsselpersonen der "T.\_\_\_\_\_" Organstellung bei der Beklagten und sämtlichen beteiligten Tochtergesellschaften bzw. Unternehmen gehabt (act. 87 Rz. 33 f.). Darüber hinaus gelte als Mitwirkung im Sinne von Art. 28 ZGB nicht ausschliesslich ein aktives Handeln, sondern auch ein Gewährenlassen. Der streitgegenständliche Artikel sei in der D.\_\_\_\_\_ veröffentlicht und dort lanciert worden. Die D.\_\_\_\_\_ und damit die Beklagte habe den Artikel initiiert und dann über eigene Kanäle und Kanäle ihrer Tochtergesellschaften zwecks Erzielung von Reichweite gepusht. Mutmasslich habe die Beklagte ihre Töchter gar verpflichtet, den Artikel weiterzubreiten, mindestens aber habe sie diese gewähren lassen (act. 87 Rz. 35). Weiter bringt der Kläger vor, nach dem angefochtenen Entscheid müsste jede Tochter, die den identischen Artikel veröffentlicht, einzeln eingeklagt werden und die Töchter als je einzeln prüfungspflichtige Unternehmen in Bezug auf die Rechtskonformität der von ihr veröffentlichten Artikel auch über eine eigene Rechtsabteilung verfügen, welche die Artikel unabhängig von der Mutter prüft. Das sei aber vorliegend nicht der Fall, vielmehr verfüge der Konzern für Mutter und Töchter über einen einzigen Rechtsdienst für medienrechtliche Fragen, auf welchen Rechtsdienst die Töchter vertrauen dürften und müssten (act. 87 Rz. 36).

- 17 -

#### **E. 1.4**

Die Beklagte führt in ihrer beschränkten Berufungsantwort vom 1. Oktober 2025 aus, die Medientitel H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ seien nie von ihr herausgegeben worden (act. 103 Rz. 13). Zudem sei sie zum heutigen Zeitpunkt nicht (mehr) Herausgeberin der betroffenen Zeitungen E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_. Sie sei damit rechtlich nicht in der Lage, Löschungen und Berichtigungen an Berichten in diesen Zeitungen vorzunehmen. Somit sei sie für Beseitigungsbegehren nicht passivlegitimiert (act. 103 Rz. 21). Auf allfällige Feststellungsbegehren sei darüber hinaus von vornherein nicht einzutreten, weil es an einem Rechtsschutzinteresse fehle, wenn gleichzeitig auch Beseitigungsbegehren gestellt würden. Selbst wenn auf Feststellungsbegehren eingetreten würde, müsse geklärt werden, ob sie für den heute noch fortwirkenden Störungszustand durch den eingeklagten Artikel verantwortlich sei. Diese Frage sei zu verneinen, da sie - wie erwähnt - nicht Herausgeberin der streitgegenständlichen Medientitel sei und einen allfälligen fortbestehenden Störungszustand nicht verantwortete. Sie sei somit auch für Feststellungsbegehren nicht passivlegitimiert (act. 103 Rz. 22). Mit Blick auf die konkreten Einwände des Klägers im Rahmen des Berufungsverfahrens führt die Beklagte aus, eine Mitwirkung im persönlichkeitsrechtlichen Sinne bedürfe einer konkreten Handlung. Der Kläger vermöge jedoch keine konkrete Handlung anzugeben, welche ihre behauptete Mitwirkung bei der Herausgabe der Zeitungen ihrer Tochtergesellschaften beweisen würde (act. 103 Rz. 25). Auch das Argument des "Gewährenlassens" gehe an der Sache vorbei, da die einzelnen Herausgeberinnen der streitgegenständlichen Medientitel alleine für den Inhalt verantwortlich seien. Der Umstand, dass ihnen die Muttergesellschaft der Gruppe bei konkreten Medienberichten nicht hineinrede, begründe noch keine Mitwirkung der Muttergesellschaft. Im Gegenteil unterstreiche der Umstand, dass die Muttergesellschaft in Bezug auf den streitgegenständlichen Bericht keinen Einfluss auf die Tochtergesellschaften genommen habe nur den Befund, dass die Muttergesellschaft diesbezüglich nicht mitgewirkt habe und somit auch nicht passivlegitimiert sei (act. 103 Rz. 26 f.).

Schliesslich seien die einzelnen Herausgeberinnen je einzelne juristische Personen mit eigener Verantwortung für ihr Handeln. Der Umstand, dass sie zur glei-

- 18 - chen Mediengruppe gehörten und diese über einen gemeinsamen Rechtsdienst verfügten, der für die verschiedenen Gruppengesellschaften tätig sei, ändere nichts an der Verantwortlichkeit der einzelnen juristischen Personen. Es gebe im Schweizerischen Gesellschaftsrecht kein Konzernrecht, welches die einzelnen Gruppen- bzw. Tochtergesellschaften von ihrer Verantwortung enthebe und deren Rechte und Pflichten auf die Muttergesellschaft transferiere (act. 103 Rz. 28).

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB kann, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Die Botschaft zu diesem Artikel führt hierzu aus, dass diese Umschreibung so weit wie möglich ausgelegt werden müsse. Demnach könnten alle Personen, die an einer Verletzung mitwirken, diese dulden oder begünstigen, auf der Beklagtenseite stehen, wobei es nicht nötig sei, dass die Beklagte ein Verschulden treffe. Denn das blosses Mitwirken führe bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst sei oder nicht bewusst sein könne (Botschaft, BBl 1982 II 656 f.). Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass die Passivlegitimation nicht nur auf Personen beschränkt sei, die einen tatsächlichen Einfluss auf den Inhalt der Publikation ausüben (BGE 126 III 161 = Pra 90 (2001) Nr. 80). Bei einer Verletzung durch die Presse oder ein anderes Medienunternehmen sei es möglich, wahlweise den Autor eines Beitrages im redaktionellen Teil der Zeitung oder den Autor eines Inserates, den verantwortlichen Redaktor, den Zeitungsverleger oder unter Umständen jemand anderen, der an der Verbreitung der Zeitung beteiligt gewesen ist, ins Recht zu fassen (BGE 113 II 213 = Pra 76 (1987) Nr. 261).

### **E. 1.6**

Der Kläger argumentiert, die Beklagte als Muttergesellschaft sei für die Persönlichkeitsverletzungen durch ihre Töchter passivlegitimiert (act. 87 Rz. 33-37).

#### **E. 1.6.1**

Unbestritten war bereits vor Vorinstanz, dass G.\_\_\_\_\_ und die H.\_\_\_\_\_ von der V.\_\_\_\_\_ AG und die I.\_\_\_\_\_ von der W.\_\_\_\_\_ AG (damals noch I.\_\_\_\_\_ AG) herausgegeben wurden und es sich bei der V.\_\_\_\_\_ AG und der W.\_\_\_\_\_ AG um eine Tochtergesellschaft der Beklagten handelte. Ebenso unbestritten war, dass der J.\_\_\_\_\_ durch die AB.\_\_\_\_\_ AG herausgegeben wurde, an welcher die Beklagte zu 50 % beteiligt war (act. 2 Rz. 8 ff.; act. 89 S. 22). Weiter ist die klägerische Darstellung zutreffend, wonach U.\_\_\_\_\_ zum relevanten Zeitpunkt Verwaltungs-

- 19 - ratspräsident der Beklagten, der V.\_\_\_\_\_ AG, der W.\_\_\_\_\_ AG sowie der AA.\_\_\_\_\_ AG war (act. 4/7, act. 4/13, act. 4/15) und AC.\_\_\_\_\_ sowie AD.\_\_\_\_\_

Verwaltungsratsmitglieder sowohl bei der Beklagten als auch bei der AB.\_\_\_\_\_ AG waren (act. 4/7 und act. 4/14). Die klägerischen Behauptungen sind demnach in dieser Hinsicht zutreffend.

#### **E. 1.6.2**

Zutreffend ist weiter die Behauptung des Klägers, wonach gemäss BGE 141 III 513 E. 5.3.2 nicht nur ein aktives Handeln, sondern auch ein Gewährenlassen als Mitwirkung im Sinne von Art. 28 ZGB gilt (vgl. act. 87 Rz. 35). Insgesamt ist somit der Begriff des "Mitwirkens"

gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB so weit wie möglich auszulegen. Vor diesem Hintergrund sind denn auch die von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Ausnahmetatbestände vom Grundsatz der juristischen Selbstständigkeit jeder einzelnen Gesellschaft, wonach unter besonderen Umständen die Muttergesellschaft für das Handeln der Tochtergesellschaft haftbar gemacht werden kann (vgl. BGE 123 III 220 E. 4. e; BGE 120 II 331 E. 5.a; BGE 124 III 297; BSK OR II-Gericke/Häusermann/Waller, Art. 754 N46 ff.; vgl. insbesondere auch Fahrländer, Konzerndeliktrecht, Zürich/Genf 2024, Rz. 1052 ff.) zu beachten.

### **E. 1.6.3**

Unter Berücksichtigung, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Publikation des streitgegenständlichen Artikels Holding-Mutter sämtlicher beteiligter Verlage gewesen war, der personellen Verknüpfungen der einzelnen Medienunternehmen mit der Muttergesellschaft sowie unter Berücksichtigung, dass der streitgegenständliche Artikel von den betreffenden Medienunternehmen G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ wortwörtlich und unter Verwendung derselben (Zwischen-)titel und derselben Fotos übernommen und publiziert wurde und schliesslich einzig der Rechtsdienst der Beklagten die Rechtskonformität des von den Töchtern veröffentlichten Artikels prüfte und sich die Töchter auf diese Prüfung verlassen mussten, ergibt sich, dass die Beklagte als Muttergesellschaft dies zumindest geduldet und damit im Sinne von Art. 28 Abs.1 ZGB mitgewirkt hatte.

### **E. 1.6.4**

Die Passivlegitimation der Beklagten für die Medientitel der G.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ ist damit entgegen der Vorinstanz zu bejahen.

- 20 - 2. Persönlichkeitsverletzung

## **E. 2**

Am tt.mm.2019 wurde in der D.\_\_\_\_\_ ein Artikel mit dem Titel "C.\_\_\_\_\_" des Journalisten S.\_\_\_\_\_ veröffentlicht. Gleichentags erfolgte im E.\_\_\_\_\_ die Veröffentlichung des Artikels mit dem Titel "F.\_\_\_\_\_", am tt.mm.2019 schliesslich im G.\_\_\_\_\_, in der H.\_\_\_\_\_, im J.\_\_\_\_\_ und in der I.\_\_\_\_\_ (act. 4/25, act. 89 S. 12).

### **E. 2.1**

Grundlagen

#### **E. 2.1.1**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitgewirkt hat, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz unterlässt es zu definieren, welche Persönlichkeitsgüter durch Art. 28 Abs. 1 ZGB geschützt werden und überlässt die Qualifikation stattdessen Lehre und Rechtsprechung. Fest steht, dass eine Verletzung der Persönlichkeit namentlich dann vorliegt, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 106 II 92 E. 2a; 111 II 209 E. 2; 129 III 715 E. 4.1).

#### **E. 2.1.2**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist stets in zwei Schritten zu prüfen, ob (1.) eine Persönlichkeitsverletzung und (2.) ein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Es können sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile die Persönlichkeit verletzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine

behauptete Tatsache die Wahrheit richtig oder falsch, un- vollständig oder ungenau wiedergibt bzw. ob die geäußerte Kritik fundiert ist. Es genügt, dass die betroffene Person in den Augen eines durchschnittlichen Betrach- ters in ihrem Ansehen herabgesetzt wird. Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsachen oder die Begründetheit der erhobenen Kritik spielt erst eine Rolle bei der Klärung der Frage, ob die Verletzung erlaubt ist oder nicht (BGer 5A\_658/2014 E. 8.2. m.w.H.).

### **E. 2.1.3**

Im Persönlichkeitsschutzprozess liegt die Beweislast für die Sachumstände, aus denen sich die Verletzung ergibt, beim Kläger als Opfer, während der Beklagte als Urheber der Verletzung die Tatsachen dafür beweisen muss, die das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erschliessen (BGE 136 III 410 E. 2.3; BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2.).

### **E. 2.1.4**

Für die Beurteilung des Eingriffs in die Persönlichkeit, dessen Schwere und der Frage, welche Aussagen dem Gesamtzusammenhang eines Artikels zu ent- nehmen sind, muss auf den Wahrnehmungshorizont des Durchschnittslesers ab-

- 21 - gestellt werden (BGE 132 III 641 E. 3.1). Dabei gilt, wie bereits die Vorinstanz fest- hielt (act. 89 S. 25 f.), dass Leser einen Medienartikel häufig nicht ganz durchlesen, sondern sich auf Schlagzeilen, Unter- und Zwischentitel oder Bildlegenden konzen- trieren. Es können somit auch einzelne Bestandteile eines Medienartikels für sich alleine betrachtet persönlichkeitsverletzend sein, soweit nach allgemeiner Lebens- erfahrung damit zu rechnen ist, dass die fraglichen Elemente losgelöst von den übrigen Inhalten zur Kenntnis genommen werden (Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O, Rz. 859).

## **E. 2.2**

Leserschaft und Wahrnehmungshorizont

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz gab den streitgegenständlichen Artikel in ihrem Entscheid in voller Länge wieder (act. 89 S. 28 ff.) und erwog, es werde mangels Klarheit der klägerischen Behauptungen davon ausgegangen, der Artikel sei einerseits als Druckerzeugnis in der D.\_\_\_\_\_ und andererseits online publiziert worden. Die On- lineartikel seien hinter einer Paywall, mithin nur mit einem entsprechenden Abon- nement zugänglich, veröffentlicht worden (act. 89 S. 31). Weiter folgerte die Vorin- stanz, bei der D.\_\_\_\_\_ handle es sich um klassische Sonntagspresse, die sich mit einem breiten Themenspektrum an ein breites und tendenziell gebildetes Publikum richte, wobei es sich bei der Leserschaft des Wirtschaftsteils zwar nicht um ein Fachpublikum, jedoch um ein solches mit besonderer Affinität zu Wirtschaftsfragen handle. Auch für die anderen Bezahlmedien der B.\_\_\_\_\_ AG könne von einer kriti- schen Durchschnittsleserschaft ausgegangen werden, von welcher ein aufmerksa- mes Wahrnehmen erwartet werden könne. Die Beklagte müsse somit nicht von einem beschränkten Wahrnehmungshorizont ihrer Leserschaft ausgehen und sich auch nicht Lesearten entgegenhalten lassen, welche nicht beabsichtigt gewesen seien. Zusammengefasst sei deshalb davon auszugehen, dass der durchschnittli- che Leser der beiden relevanten Medientitel den Artikel aufmerksam und als Gan- zes lese (act. 89 S. 32).

### **E. 2.2.2**

Der Kläger rügt die vorinstanzlichen Erwägungen als elitär und deplatziert und behauptet, für die Frage der Persönlichkeitsverletzung sei einzig relevant, ob der streitgegenständliche Artikel von einer grossen Leserschaft gelesen werden könne. Die Vorinstanz unterstelle der Leserschaft von frei zugänglichen Medien ei-

- 22 - nen beschränkteren Wahrnehmungshorizont als jenen von Bezahlmedien bzw. der Leserschaft von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_. Schliesslich widerspreche die Vorinstanz bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wenn sie davon ausgehe, ein Bezahlmedium werde als Ganzes und aufmerksam durchgelesen (act. 87 S. 7 f.).

### **E. 2.2.3**

Dem Kläger ist insofern zuzustimmen, als es für die Frage der Persönlichkeitsverletzung nicht relevant sein kann, ob eine solche in einem Bezahlmedium oder einem frei zugänglichen Medium stattfindet. Relevant ist – wie vom Kläger dargelegt – einzig, dass eine grosse Anzahl Leser den streitgegenständlichen Artikel lesen können. Dies war vorliegend, angesichts des Erscheinens des Artikel in den genannten Medien klar der Fall. Massgebend für die Beurteilung einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung ist schliesslich – wie vorstehend dargelegt – der Wahrnehmungshorizont eines Durchschnittslesers der betreffenden Medienerzeugnisse.

### **E. 2.2.4**

Wie die Durchschnittsleserschaft eine Äusserung versteht, ist gemäss Bundesgericht keine Tatsachenfeststellung, sondern eine Rechtsfrage bzw. eine ihr gleichgestellte Folgerung aus der allgemeinen Lebenserfahrung (BGE 147 III 185 E. 4.2.3). Dem Gericht kommt bei der Beurteilung, wie die Durchschnittsleserschaft einen Medienbericht versteht bzw. verstehen muss, ein Ermessenspielraum zu (BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 7.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Ausgangspunkt für die Bestimmung der Durchschnittsleserschaft ist zunächst das Medium, in welchem der streitgegenständliche Artikel erscheint. Mit der Vorinstanz dürfte der Durchschnittsleser von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ sowie den weiteren Medien ein anderer sein, als jener eines besonderen Fachmagazins oder einer Online-Newsseite. Dies nicht aufgrund der Frage, ob für einen Zugriff bezahlt werden muss, sondern aufgrund des angesprochenen Publikums. Hinsichtlich der Durchschnittsleserschaft der D.\_\_\_\_\_ und des E.\_\_\_\_\_s sowie der weiteren hier interessierenden Medien kann festgehalten werden, dass es sich bei diesen Medien um klassische Tages- bzw. Wochenpresse handelt, welche sich mit einer breiten Auswahl an Themen an ein breit gestreutes und interessiertes Publikum richtet, welches in der Tendenz als gebildet und sprachlich versiert gelten mag (vgl. dazu auch

- 23 - OG ZH LB230038 vom 12. Dezember 2023 betreffend die Durchschnittsleserschaft der NZZ).

### **E. 2.2.5**

Weiter ist dem Kläger betreffend die Wahrnehmung der streitgegenständlichen Berichterstattung insofern zuzustimmen, als dass entgegen der Vorinstanz nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Leserschaft, unabhängig davon ob sie für den Konsum des entsprechenden Medientitels bzw. -beitrages bezahlen musste, den Artikel als Ganzes aufmerksam durchgelesen hatte. Es wird jedoch bei der Beurteilung der Persönlichkeitsverletzung darauf einzugehen sein, ob einzelne Passagen und Bestandteile des Artikels oder der Artikel in seiner Gesamtheit eine Persönlichkeitsverletzung darstellt.

In diesem Zusammenhang sind die vor- instanzlichen Erwägungen immerhin insofern zutreffend, als davon ausgegangen werden kann, dass bei der sich für Wirtschaftsthemen interessierten Leserschaft aufgrund der Titel- und Untertitelsetzung das Interesse geweckt wurde und diese darauf den streitgegenständlichen Artikel gelesen haben dürfte. Klar ist jedoch auch, dass längst nicht die ganze Leserschaft der betreffenden Medien den Artikel gelesen und zur Kenntnis genommen haben wird.

### **E. 2.3**

Beurteilung

#### **E. 2.3.1**

Der Kläger berief sich bereits vor Vorinstanz darauf, der streitgegenständliche Medienbericht gebe vor, sich mit der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse zu beschäftigen, befasse sich jedoch in Tat und Wahrheit mit seiner Person. Der Artikel werfe ihm vor, (1) er sei Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigter an der als Tarnfirma bezeichneten O.\_\_\_\_\_ AG gewesen und (2) habe diese Firma zur Finanzierung seines Bauprojekts zulasten der Versicherten der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eingesetzt und CHF 16. Mio. bzw. mehrere Millionen in dieses Bauprojekt N.\_\_\_\_\_ gesteckt sowie (3) persönliche Interessen mit jenen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse bzw. deren Versicherten vermischt. Weiter halte der Artikel fest, (4) gegen ihn sei ein Strafverfahren eröffnet worden. Dabei handle es sich um Falschaussagen (act. 2 Rz. 17 und Rz. 56; act. 28 Rz. 11 f.). Im Rahmen seiner Berufungsschrift modifizierte der Kläger seinen Standpunkt zu den ihm durch den streitgegenständlichen Artikel unterstellten Vorwürfen leicht (act. 87 Rz. 40), ohne darzulegen, inwiefern er zu dieser Anpassung gelangte. In diesem Sinne ist davon auszugehen, dass der Kläger die

- 24 - vorstehend zitierten Passagen als unwahr und damit persönlichkeitsverletzend versteht.

#### **E. 2.3.2**

Davon ging offensichtlich auch die Vorinstanz aus. Ohne dies ausdrücklich festzustellen bzw. im Detail zu erörtern, ging die Vorinstanz offenkundig davon aus, der streitgegenständliche Artikel verletze die Persönlichkeit des Klägers im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB. Punktuell folgerte die Vorinstanz, mit den Ausführungen im Bericht sei eine Schmälerung des gesellschaftlichen und beruflichen Ansehens des Klägers verbunden (act. 89 S. 38). Diese zumindest sinngemäss getätigte Schlussfolgerung ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 2.3.3**

Dem Kläger wird mit dem streitgegenständlichen Artikel für den Durchschnittsleser erkenn- und wahrnehmbar sowie zusammengefasst vorgeworfen, un- sauber "gewirtschaftet" zu haben, indem er Transaktionen unter Zuhilfenahme einer Tarnfirma und zu seinen Gunsten getätigt und dabei persönliche Interessen und solche der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse bzw. ihrer Versicherten vermischt habe. Weiter wurde dem Durchschnittsleser vermittelt, dass (in diesem Zusammenhang) gegen den Kläger ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Indem dem Kläger somit ein unsauberes, intransparentes und verantwortungsloses Geschäftsgebahren zwecks Verfolgung eigener finanzieller Interessen und zulasten von Vorsorgeversicherten vorgeworfen wurde, erfolgte – unabhängig von einer strafrechtlichen Beurteilung – zweifelsfrei eine Schmälerung und empfindliche Herabsetzung seines beruflichen und gesellschaftlichen

Ansehens. Der streitgegenständliche Artikel verletzt somit seine Ehre bzw. seine Persönlichkeit.

#### **E. 2.3.4**

Die Parteien wie auch die Vorinstanz konzentrierten sich in ihren Vorbringen bzw. ihrem Entscheid auf die Frage der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung und damit auf die Auseinandersetzung mit möglichen Rechtfertigungsgründen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB (act. 2, act. 11, act. 28, act. 33 und act. 89 33 ff.). Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Auseinandersetzung mit den vorstehend erwähnten und vom Kläger als falsch bzw. unwahr bezeichneten Aussagen im streitgegenständlichen Medienbericht.

- 25 - 3. Verdachtsberichterstattung / Unschuldsvermutung

#### **E. 3**

Der Kläger erblickte in der zitierten Berichterstattung eine Persönlichkeitsverletzung und machte am 3. Juni 2020 vor Vorinstanz eine Klage anhängig. Er machte geltend, der streitgegenständliche Beitrag vom tt.mm.2019 enthalte zahlreiche Falschaussagen sowie irreführende Aussagen und verletze deshalb grundlegende medienrechtliche Normen, namentlich Art. 28 ZGB und Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG. Er beantragte mit seiner Klage die Feststellung der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte und der Herabsetzung seiner wirtschaftlichen Stellung und seiner Geschäftsverhältnisse in unlauterer Weise. Weiter beantragte der Kläger die Lö-

- 11 - schung des Beitrages aus allen öffentlich zugänglichen Datenbanken sowie die Veröffentlichung einer Berichtigung (act. 2 S. 2 ff. und Rz. 15). Die Beklagte beantragte vor Vorinstanz die Abweisung der Klage soweit darauf einzutreten sei (act. 11 S. 2).

#### **E. 3.1**

Ausgangslage

##### **E. 3.1.1**

Der Kläger lässt im Berufungsverfahren geltend machen, die Vorinstanz habe es unterlassen, sich mit Bezug auf den streitgegenständlichen Artikel detailliert mit der Unschuldsvermutung auseinanderzusetzen und die Regeln der Verdachtsberichterstattung korrekt anzuwenden. Die Vorinstanz habe den Begriff "Unschuldsvermutung" lediglich zwei Mal im gesamten Urteil angewendet und namentlich lediglich ausgeführt, der streitgegenständliche Artikel enthalte den Satz, es gelte die Unschuldsvermutung. Eine derartige Floskel sei im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ungenügend, wenn der mediale Bericht vorverurteilend sei. Gemäss BGE 116 IV 31 E. 5 könne an jeder Stelle, an welcher der Verdacht einer Straftat erwähnt werde, nur eine Formulierung zulässig sein, welche hinreichend deutlich mache, dass es sich einstweilen nur um einen Verdacht handle. Die Vorgaben seien beim streitgegenständlichen Text nicht eingehalten. Vielmehr zeige die Textanalyse, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen vorverurteilenden Passagen und Relativierungen bestehe (act. 87 Rz. 26 ff. und Rz. 38 ff.).

##### **E. 3.1.2**

Die Vorinstanz setzte sich nicht im Besonderen mit der Verdachtsberichterstattung und der Unschuldsvermutung auseinander, nahm in ihren Erwägungen jedoch immer wieder Bezug darauf. So hielt sie namentlich fest, der Kläger habe es hinzunehmen, wenn seine

Geschäftstätigkeit kritisch beleuchtet werde, da er bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausgeübt habe. Die wirtschaftsjournalistische Berichterstattung über blosse Verdachtsmomente sei vor dem erwähnten Hintergrund somit gerechtfertigt, solange der Autor klarstelle, dass es sich nur um einen Verdacht handle. Dies habe die Beklagte getan, indem sie bereits im (Online-)Titel bzw. im Lead der D.\_\_\_\_\_ geschrieben habe, dass (nun) gegen die Pensionskasse – und nicht gegen den Kläger – ermittelt werde bzw. dass ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Die gewählten Formulierungen, die Sammelstiftung K.\_\_\_\_\_ stehe im Verdacht, bei Geschäften mit Nahestehenden zu weit gegangen zu sein und neue Dokumente würden nahelegen, dass heikle Geschäfte über eine Tarnfirma abgewickelt worden seien, stellten klar, dass es sich um blosse Verdachtsmoment handle. Den vom Kläger erwähnten Anforderungen

- 26 - an die Verdachtsberichterstattung sei damit Genüge getan (act. 89 S. 39 f.). Im Zusammenhang mit der O.\_\_\_\_\_ AG sei geschrieben worden, es stelle sich die Frage, ob der Kläger mit diesem Vorgehen heikle Geschäfte der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mit ihm Nahestehenden habe verheimlichen wollen. Es werde auf Transparenzvorschriften gemäss BVG verwiesen und darauf, dass der Kläger dazu keine Stellung genommen habe. Abschliessend werde auf die Unschuldsvermutung hingewiesen. Diese Fragen und Hinweise müssten laut Vorinstanz vor dem Hintergrund, dass der Kläger dem Journalisten S.\_\_\_\_\_ trotz mehrmaligem Nachfragen keine ausreichende Antwort habe geben können, erlaubt sein. Der Kläger sei von S.\_\_\_\_\_ vor der Veröffentlichung des Artikels mit den Ergebnissen der Recherche konfrontiert worden, habe sich jedoch ausser Stande gesehen, diese zu kommentieren. Es sei zudem im streitgegenständlichen Artikel klar erkennbar, auf welche Fakten sich der Verdacht der nicht offengelegten Geschäfte mit Nahestehenden stütze (act. 89 S. 52 ff.). Was den Lead betreffe, müsse eine zugespitzte Formulierung erlaubt sein, sofern diese sich auf Tatsachenvorbringen im Artikel stütze. Insofern könne der Lead nicht isoliert beurteilt werden. Bereits der Titel bzw. der Lead stellten unmissverständlich klar, dass es sich dabei nicht um Bewiesenes, sondern um einen im Ermittlungsstadium befindlichen Verdacht handle. Zudem sei im Artikel dargelegt, weshalb die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse verdächtigt werde, heikle Liegenschaftengeschäfte über eine in Tat und Wahrheit dem Kläger gehörende Firma abgewickelt zu haben. Die Wortwahl im Artikel verdeutliche, dass es sich nicht um einen abschliessend untersuchten Vorwurf, sondern um einen begründeten Verdacht handle. Die Beklagte habe somit nicht bloss pro forma auf die Unschuldsvermutung hingewiesen, gehe doch aus dem besagten Artikel klar hervor, dass es sich erst um einen begründeten Verdacht handle (act. 89 S. 55 ff.).

### **E. 3.1.3**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Verbreitung wahrer Tatsachen grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt. Die Publikation von unwahren Tatsachen ist demgegenüber grundsätzlich widerrechtlich im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB. Davon abzugrenzen ist die Verdachtsberichterstattung, welche hauptsächlich im Zusammen-

- 27 - hang mit strafbarem Verhalten erfolgt und nunmehr auch für die Berichterstattung über den Verdacht von rechtswidrigen Verhältnissen in privatrechtlichen Organisationen zumindest sinngemäss zur Anwendung kommt (OG ZH LB230039 vom

### **E. 3.1.4**

Handelt es sich bei der Berichterstattung um einen blossen Verdacht oder eine Vermutung, so ist nicht zu verlangen, dass das Medienunternehmen die Verdachtsgründe als wahr zu beweisen hat. Besonders an der Berichterstattung eines Verdachts oder einer Vermutung ist gerade der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht feststeht und auch noch nicht festgestellt werden kann, ob die behauptete Tatsache wahr ist oder nicht. Würde bei der Verdachtsberichterstattung ein Wahrheitsbeweis gefordert, könnte über einen Verdacht nur berichtet werden, wenn dieser in einem späteren Gerichtsverfahren bewiesen würde. Dies

- 28 - widerspricht dem allgemeinen Informationsbedürfnis und dem Auftrag der Presse (OG ZH LB230039 vom 12. Dezember 2023, E. 5.5.5).

### **E. 3.2**

Würdigung

#### **E. 3.2.1**

Vorstehende Ausführungen zur Verdachtsberichterstattung bedeuten übertragen auf den vorliegenden Fall, dass es seitens der Vorinstanz zu überprüfen galt, ob die Leserschaft die im Bericht geschilderten Umstände und Vorgänge als wahre feststehende Tatsachen oder als unbewiesene Vermutungen auffassen musste. Eine solche detaillierte Auseinandersetzung bzw. Differenzierung fehlt im vorinstanzlichen Entscheid. Dies dürfte jedoch zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass auch der Kläger im bezirksgerichtlichen Verfahren keine klare Unterscheidung zwischen angeblich unwahren Tatsachenbehauptungen bzw. Falschaussagen und der Berichterstattung von Verdachtsumständen machte, sondern sich hauptsächlich mit der Frage, der (Un-)wahrheit der Aussagen auseinandersetzte (act. 2, act. 28).

#### **E. 3.2.2**

In seiner Berufungsschrift nun macht der Kläger geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, sich mit der Verdachtsberichterstattung bzw. der Unschuldsvermutung auseinanderzusetzen. Dabei unterlässt es der Kläger indes, sich substantiiert mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen (act. 87 Rz. 26 ff. und Rz. 38 f.). Die pauschale Behauptung, die Vorinstanz habe den Begriff der Unschuldsvermutung lediglich zwei Mal en passant erwähnt (act. 87 Rz. 26), stellt keine begründete Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen dar, sondern kommt einer pauschalen Kritik gleich. Der Kläger legt insbesondere nicht dar, weshalb die Durchschnittsleserschaft die geschilderten Verdachtsgründe entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen als unwiderlegbare Tatsache hätte auffassen sollen. Auf die klägerischen Einwände ist somit nicht weiter einzugehen. Schliesslich gilt festzuhalten, dass aufgrund der Häufigkeit und der Verwendung von Begrifflichkeiten nicht geschlossen werden kann, inwiefern die Vorinstanz die vorstehend erwähnten Kriterien der Verdachtsberichterstattung würdigte. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang auch die klägerische Textanalyse des streitgegenständlichen Artikels und die daraus gezogene Schlussfolgerung, wonach lediglich an zwei Stellen hinreichend deutlich darauf aufmerksam gemacht worden

- 29 - sein soll, dass es sich um die Wiedergabe eines Verdachtes handle (act. 87 Rz. 30). Auch in diesem Zusammenhang versucht der Kläger alleine aufgrund von Begrifflichkeiten einen Schluss zu ziehen, ohne zu berücksichtigen, dass bei der Beurteilung, ob eine

zulässige Verdachtsberichterstattung vorliegt, der Gesamteindruck des Durchschnittslesers massgebend ist und ohne sich damit auseinanderzusetzen, welche Konsequenz eine zulässige oder eine unzulässige Verdachtsberichterstattung nach sich ziehen würde. Die klägerische Rüge, wonach die Vorinstanz die Regeln der Verdachtsberichterstattung unberücksichtigt liess, zielen nach dem Gesagten somit ins Leere.

### **E. 3.2.3**

Lediglich der Vollständigkeit halber gilt es Folgendes festzuhalten: Unter Berücksichtigung der Perspektive und Wahrnehmung der Durchschnittsleserschaft der D.\_\_\_\_\_ und des E.\_\_\_\_\_ befasst sich der streitgegenständliche Artikel einerseits mit der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und andererseits mit dem Unternehmer A.\_\_\_\_\_, dem Kläger. Dabei stellt der Artikel klar, in welchem Verhältnis der Kläger zur K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse stand, nämlich, dass er diese gründete und in der Zeit von Mitte 2012 bis April 2014 deren Geschäftsführer war. In der Folge wurde im interessierenden Medienbericht die Vermutung geäussert, der Kläger bzw. die von ihm geführte K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse habe Geschäfte mit Nahestehenden getätigt und dabei Transparenzvorschriften verletzt. Weiter schilderte der Artikel den Verdacht, im Zusammenhang mit den getätigten Geschäften könnte ein strafbares Verhalten seitens der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse, des Klägers oder weiterer Personen im Umfeld der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse vorliegen (act. 4/25). Den vorstehenden Erwägungen folgend handelt es sich somit mit Blick auf die im Bericht aufgeführten Begebenheiten um eine Verdachtsberichterstattung im vorstehend erwähnten Sinn, wobei sich der Verdacht auf die Verletzung von Transparenzvorschriften sowie auf mögliche damit in Zusammenhang stehende strafbare Verhaltensweisen richtet. Konkret wird der Verdacht geäussert, bei der geschäftlichen Tätigkeit seien Transparenzvorschriften verletzt worden und es sei in diesem Zusammenhang zu einem strafbaren Verhalten gekommen. Aufgrund des Gesamteindruckes, welcher der Artikel der Durchschnittsleserschaft vermittelt, als auch aufgrund einzelner Passagen sowie Titelsetzung und Leads, mussten diese im Artikel geschilderten Umstände nicht als wahre bzw. bewiesene Begebenheiten aufgefasst, sondern als mögliche,

- 30 - noch abzuklärende verdächtige Umstände wahrgenommen werden. Dies ergibt sich klar und deutlich aus den gewählten Formulierungen wie "steht im Verdacht", "legen nahe", "es gibt Zweifel daran" sowie der Tatsache, dass ein Teil der Vorhalte als Fragen formuliert wurden. Entgegen dem Kläger wird jeder Verdachtsmoment in stilistischer wie auch tatsächlicher Art und Weise geschildert, aus welcher klar hervorgeht, dass es sich nicht um bewiesene Feststellungen handelt. Etwas anderes kann weder der Leserschaft noch der Beklagten unterstellt werden. In dem Sinne ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie zum Schluss gelangt, die Regeln der Verdachtsberichterstattung seien im streitgegenständlichen Artikel eingehalten und befolgt worden. Von einer der Unschuldsvermutung zuwiderlaufenden Vorverurteilung hinsichtlich der Verletzung von Transparenzvorschriften oder eines strafbaren Verhaltens ist aufgrund der Wortwahl und des Verständnisses der Durchschnittsleserschaft demnach nicht auszugehen.

### **E. 3.2.4**

Der Kläger rügt schliesslich, die Beklagte habe es unterlassen, ihre Informanten auf deren Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, was die Vorinstanz kommentarlos akzeptiert habe. Die Vorinstanz habe es in diesem Zusammenhang unterlassen, den Kläger, die von diesem angebotenen Zeugen sowie den Journalisten S.\_\_\_\_\_ zu befragen

(act. 87 Rz. 46 f.). Zutreffend ist, dass von der Veröffentlichung eines blossen Verdachts oder einer Vermutung abzusehen ist, wenn die Quelle der Information Zurückhaltung gebieten muss und je schwerer sich die daraus resultierende Beeinträchtigung in den persönlichen Verhältnissen des Verletzten erweisen könnte, sofern sich die Vermutung später nicht bestätigen sollte (BGE 126 III 305 E. 4b/aa). Ob publizierbares Material vorliegt, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu beantworten. Die journalistische Sorgfaltspflicht und das Gebot der Fairness gebieten es, dass in der Regel nur Informationen von bekannten Quellen veröffentlicht, unbestätigte Meldungen als solche bezeichnet und Betroffene vor der Publikation angehört werden (vgl. Richtlinien des Schweizerischen Presserates). Eine weitergehende Prüfpflicht, die bekannten Quellen und ihre Beziehung zur betroffenen Person akribisch zu durchleuchten, verlangt weder das Fairnessgebot noch die journalistische Sorgfaltspflicht (OG ZH LB230039 vom 12. Dezember 2023, E. 5.6.3.).

- 31 - Die Beklagte bzw. der Journalist S. \_\_\_\_\_ stützte sich in der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht in erster Linie auf Aussagen von Drittpersonen, sondern auf Dokumente. Dabei deklarierte er, um was für Dokumente es sich handelt, namentlich nannte er interne Untersuchungsberichte und Gutachten, Sitzungsprotokolle des Stiftungsrates bzw. von Verwaltungsratssitzungen und Generalversammlungen sowie Vollmachten (act. 4/25). Über welche Personen oder Quellen er zu diesen Unterlagen gelangte, lässt sich dem Artikel nicht entnehmen, jedoch musste dies auch nicht offengelegt werden. Für die durchschnittliche Leserschaft war ohne Weiteres ersichtlich, dass der im Artikel geäußerte Verdacht der Verletzung von Transparenzvorschriften oder eines strafbaren Verhaltens auf Unterlagen gründete, welche dem Journalisten vorlagen. Insoweit stützte sich der Artikel nicht auf anonyme Quellen oder vage Beschreibungen von möglicherweise involvierten Personen, weshalb auch kein Anlass besteht, an der Seriosität der Recherche und der Geeignetheit der Unterlagen zur Begründung der Verdachtsmomente zu zweifeln. Der Kläger hat es denn auch unterlassen, sich damit konkret auseinanderzusetzen oder darzutun, inwiefern ein Abstellen auf diese Unterlagen unseriös oder unbegründet gewesen sein soll (act. 87 Rz. 46 f.). Unklar bleibt in diesem Kontext auch, für welche Behauptungen der Kläger moniert, die Vorinstanz habe es zu Unrecht unterlassen, ihn, den Journalisten S. \_\_\_\_\_ oder weitere Zeugen zu befragen.

### **E. 3.2.5**

Schliesslich hat die Vorinstanz zutreffend und nachvollziehbar dargelegt, inwiefern das Fairnessgebot gewahrt worden sei, indem der Journalist S. \_\_\_\_\_ den Kläger vor der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Medienberichts mit seinen Recherchen konfrontiert hatte, dieser es jedoch trotz anwaltlicher Vertretung und Unterstützung eines Kommunikationsbeauftragten unterlassen habe, sich dazu zu äussern bzw. Stellung zu nehmen (act. 89 S. 52 und S. 56 f.). Dies wird vom Kläger in seiner Berufung nicht beanstandet, weshalb auch nicht weiter darauf einzugehen ist.

### **E. 3.2.6**

Nach dem Gesagten wurden die Regeln der Verdachtsberichterstattung dort eingehalten, wo der Artikel Verdachtsmomente äusserte. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liegt nicht vor. Eine Persönlichkeitsverletzung des Klägers ist somit in diesem Zusammenhang – vorbehaltlich der abschliessenden Interessen-

- 32 - abwägung (vgl. nachstehend Erw. III. 5.) – nicht auszumachen. Betreffend die im Rahmen der Verdachtsberichterstattung geschilderten Umstände muss schliesslich – wie vorstehend ausgeführt (vgl. vorstehend Erw. III. 3.1.4.) – kein Wahrheitsbeweis geführt werden. 4. Widerrechtlichkeit / Wahrheitsbeweis

#### **E. 4**

Der Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (act. 89 S. 12 ff.). Mit Urteil vom 1. März 2024 wies die Vorinstanz die Klage ab, soweit sie darauf eintrat (act. 82 = act. 89).

#### **E. 4.1**

Grundlagen

##### **E. 4.1.1**

Die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen. Demgegenüber ist die Verbreitung wahrer Tatsachen grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Medien gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzt (BGE 138 III 641 E. 4.1.1 f. mit Hinweisen). Freilich lässt noch nicht jede journalistische Unkorrektheit, Ungenauigkeit, Verallgemeinerung oder Verkürzung eine Berichterstattung insgesamt als unwahr erscheinen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint eine in diesem Sinne unzutreffende Presseäusserung nur dann als insgesamt unwahr und persönlichkeitsverletzend, wenn sie in wesentlichen Punkten nicht zutrifft und die betroffene Person dergestalt in einem falschen Licht zeigt bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihr zeichnet, dass sie in ihrem Ansehen – verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt – empfindlich herabgesetzt erscheint (BGE 138 III 641 E. 4.1.2; 129 III 49 E. 2.2).

##### **E. 4.1.2**

Wie vorstehend dargelegt, entfällt ein allfälliger Wahrheitsbeweis im Zusammenhang mit geäusserten Verdachtselementen. Wird über den Verdacht einer strafbaren oder einer zivil- oder öffentlich-rechtlich vorwerfbaren Verhaltensweise berichtet und werden die Regeln der Verdachtsberichterstattung befolgt, so stellt dies in der Regel keine Persönlichkeitsverletzung dar, sofern auch die eigentliche Interessenabwägung zugunsten der öffentlichen Interessen bzw. des Informationsauftrages der Presse ausfällt. Wird in einem Medienbericht hingegen über Tatsachen und Umstände berichtet, welche nach dem Verständnis der Durchschnittsle-

- 33 - serschaft als feststehendes und erwiesenes Faktum verstanden werden, so steht der beklagten Partei die Möglichkeit offen, den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Stellt sich eine behauptete Tatsache als wahr heraus, so ist diese vorbehaltlich vorzitiert Ausnahmen nicht widerrechtlich. Die Beweislast für die Wahrheit einer geschilderten Tatsache obliegt der beklagten Partei (BGE 136 III 410 E. 2.3).

#### **E. 4.2**

Würdigung

##### **E. 4.2.1**

Wie bereits vorstehend dargelegt, wird im streitgegenständlichen Medienbericht der Verdacht geäußert, die Pensionskasse K.\_\_\_\_\_ bzw. der Kläger könnten Transparenzvorschriften verletzt sowie sich strafrechtlich relevant verhalten haben. Ob effektiv Transparenzvorschriften verletzt wurden oder strafrechtliche Verfehlungen vorliegen, ist nicht mittels Wahrheitsbeweis zu ergründen, da es sich nicht um feststehende Tatsachen, sondern um geäußerte Vermutungen handelte, welche auch als solche wahrgenommen wurden (vgl. vorstehend Erw. III. 3.). Dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind demnach nur Tatsachen, welche vom Durchschnittsleser auch als solche feststehende Fakten wahrgenommen werden mussten.

#### **E. 4.2.2**

Der streitgegenständliche Artikel handelte einerseits von der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mit dannzumaligem Sitz in L.\_\_\_\_\_ und andererseits vom Kläger, dem Unternehmer A.\_\_\_\_\_, welcher die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse gründete und von Mitte 2012 bis April 2014 deren Geschäftsführer war. Der Berichterstattung ist – nebst diversen allgemein gehaltenen Aussagen – folgender konkreter Sachverhalt zu entnehmen: Als Ausgangspunkt gelte ein Bauprojekt der Firma P.\_\_\_\_\_ GmbH in der St. Galler Gemeinde N.\_\_\_\_\_ mit vier Mehrfamilienhäusern. Die Firma P.\_\_\_\_\_ GmbH habe das Bauprojekt initiiert und im Jahr 2010 eine Anzahlung für das Baupland geleistet, wobei sich die Umsetzung des Bauprojekts verzögert habe. Die Firma P.\_\_\_\_\_ GmbH gehöre dem Kläger, seinem Bruder und seiner Mutter. Der Vater des Klägers besitze lediglich eine Unterschriftsberechtigung. Noch im Jahr 2012 sei eine Investition der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse in das Bauprojekt kein Thema gewesen, weil diese nicht über genügend Mittel verfüge. Anfangs 2014 habe die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse von der Pensionskasse - 34 - M.\_\_\_\_\_ einen Rentenbestand mit einem angesparten Vorsorgekapital von CHF 40 Mio. übernommen. Praktisch zeitgleich habe die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse begonnen mehr als CHF 16 Mio. in das Bauprojekt der Familie A.\_\_\_\_\_ in N.\_\_\_\_\_ zu investieren. In diesem Zusammenhang habe die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mit der P.\_\_\_\_\_ GmbH einen Totalunternehmerwerkvertrag für das Bauprojekt in N.\_\_\_\_\_ über CHF 8.19 Mio. abgeschlossen, wobei auf der einen Seite der Kläger für die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und auf der anderen Seite sein Vater für die ausführende P.\_\_\_\_\_ GmbH unterzeichnet habe. Zahlungen von Hypothekendarlehen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse an die P.\_\_\_\_\_ GmbH seien über eine Tarnfirma, die Informatikfirma O.\_\_\_\_\_ AG, gelauften. Dabei habe gegen Aussen der Anschein erweckt werden sollen, es handle sich um ein unabhängiges Unternehmen, wobei sich jedoch gezeigt habe, dass das Unternehmen dem Kläger gehört habe und er Geschäftspartner eingesetzt habe, um das Unternehmen gegen Aussen zu vertreten (act. 4/25). Es wird weiter festgehalten, mehrere Firmen des Klägers hätten der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse Dienstleistungen verkauft. Der Kläger habe also einerseits die Interessen der Versicherten der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse vertreten sollen, andererseits habe er mit seinen Unternehmen Geld verdienen wollen. Es gebe Zweifel darüber, dass der Kläger die verschiedenen Interessen habe auseinanderhalten können (act. 4/25). Weiter wird festgehalten, die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse sei heute (also im mm.2019) ein Sanierungsfall, es fehle ein Betrag von CHF 12 Mio. oder mehr, welcher die Versicherten und die Arbeitgeber über Lohnbeiträge zahlen müssten (act. 4/25). Und schliesslich wird im streitgegenständlichen Artikel festgehalten, die Staatsanwaltschaft Aargau habe wegen des Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung und Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz zur beruflichen Vorsorge ein Strafverfahren gegen den Kläger und sieben

weitere Personen im Umfeld der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet (act. 4/25).

#### **E. 4.2.3**

Der Kläger behauptete bereits vor Vorinstanz wie auch im Berufungsverfahren die Unwahrheit und damit den persönlichkeitsverletzenden Inhalt folgender Aussagen (act. 2 Rz. 17 und Rz. 56; act. 28 Rz. 11 f.; act. 87 Rz. 40): (1) Seine

- 35 - Eigentümerschaft oder wirtschaftliche Berechtigung an der O.\_\_\_\_\_ AG und deren Einsatz als Tarnfirma zur Tätigkeit von Geschäften mit Nahestehenden, (2) eine Vermischung von persönlichen Interessen mit jenen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse bzw. deren Versicherten sowie (3) die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ihn. Entsprechend prüfte die Vorinstanz in ihrem Entscheid, ob diese Aussagen im Tatsachenkern der Wahrheit entsprachen und gelangte zusammengefasst zum Schluss, der Wahrheitsbeweis habe erbracht werden können (act. 89 S. 47 ff.). Dagegen opponiert der Kläger mit seiner Berufung (act. 87 Rz. 38 ff.).

#### **E. 4.2.4**

Hinsichtlich der Eigentümerschaft bzw. der wirtschaftlichen Berechtigung an der O.\_\_\_\_\_ AG gelangte die Vorinstanz zum Schluss, der Artikel habe offengelegt, gestützt auf welche Tatsachen bzw. damals vorliegende Dokumente der Journalist S.\_\_\_\_\_ zum Schluss gelangt sei, die O.\_\_\_\_\_ AG habe in Tat und Wahrheit dem Kläger gehört. Sie bezieht sich dabei auf die im Recht liegenden und vom Kläger unterzeichneten Vollmachten aus den Jahren 2013 bis 2015 sowie mehrere Protokolle von Generalversammlungen und Verwaltungsratssitzungen der O.\_\_\_\_\_ AG (act. 4/33). Die Vorinstanz erwog, gestützt auf diese Dokumente treffe zwar die Aussage im Artikel, der Kläger habe einen Geschäftspartner eingesetzt, um das Unternehmen gegen aussen zu vertreten, nicht zu, die Einsetzung sei jedoch erfolgt, um den Kläger an der VR-Sitzung und der GV der O.\_\_\_\_\_ AG zu vertreten, wobei es sich dabei um eine nicht ins Gewicht fallende Ungenauigkeit handle. Zwei von drei Vollmachten bezeichneten den Kläger als pekuniären Eigentümer, der nach aussen nicht in Erscheinung treten wolle, was die Verwendung des Begriffs der Tarnfirma erkläre (act. 89 S. 49). Die Vorinstanz äusserte sich in diesem Zusammenhang umfassend dazu, weshalb von einer Befragung der vom Kläger offerierten Personen abzusehen sei. Sie begründete dies insbesondere damit, dass den Beweisofferten des Klägers keine substantiierten Behauptungen zugrunde lagen und/oder die Aussagen der offerierten Zeugen an der durch die Dokumente erlangten Überzeugung nicht zu ändern vermöchten (act. 89 S. 47 ff.). In der Folge würdigte die Vorinstanz weitere bei den Akten befindliche Unterlagen und gelangte zum Schluss, die zitierten Belege würden den Schluss der Eigentümerschaft des Klägers an der O.\_\_\_\_\_ AG stützen (act. 89 S. 50 f.).  
Weiter

- 36 - setzte sich die Vorinstanz mit den vom Kläger eingereichten Urkunden auseinander, welche erst im Nachgang zum Gespräch mit dem Journalisten S.\_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2019 erstellt worden waren und gelangte zusammengefasst zum Schluss, der Kläger könne die Beweisführung durch die Beklagte nicht durch fortlaufend angepasste Erklärungen und im Nachhinein ergänzte Urkunden verunmöglichen (act. 89 S. 53 f.). Weiter hielt die Vorinstanz ausdrücklich fest, die Steuererklärungen des vom Kläger bevollmächtigten (act. 4/33 i.f.) AE.\_\_\_\_\_s (act. 4/39) würden nicht gegen die wirtschaftliche Berechtigung des Klägers an der O.\_\_\_\_\_ AG zum streitgegenständlichen Zeitpunkt sprechen (act. 89 S. 54). Schliesslich setzte sich die Vorinstanz mit dem Lead auseinander und erwog, eine

zugespitzte Formulierung müsse erlaubt sein, sofern sie sich auf (wahre) Tatsachenvorbringen im Artikel stütze. Titel und Lead seien dabei notwendig verkürzend und bestünden regelmässig aus Schlagworten, welche das Interesse der Lesenden wecken sollen. Weiter verwies die Vorinstanz diesbezüglich auf die Verdachtsberichterstattung (act. 89 S. 55 f.). Zusammenfassend gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Bezeichnung der O.\_\_\_\_\_ AG als Tarnfirma des Klägers erscheine im Lichte der im mm.2019 vorgefundenen Situation im Kern nicht tatsachenwidrig. Der Begriff "Tarnfirma" sei in diesem Zusammenhang zwar pointiert, aber nicht falsch (act. 89 S. 56).

#### **E. 4.2.5**

Der Kläger setzt sich in seiner Berufungsschrift mit dem Hauptargument der Vorinstanz und den diesbezüglichen vorinstanzlichen Schlussfolgerungen nicht substantiiert auseinander (act. 87 Rz. 50 ff.). Wenn der Kläger dartut, wem die O.\_\_\_\_\_ AG zum Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen gehört habe, beweise die Steuererklärung von AE.\_\_\_\_\_ abschliessend und die Vorinstanz negiere den Wahrheitsbeweis, wenn sie die Steuererklärung als Beweis abtue und die Befragung AE.\_\_\_\_\_s nicht vornehme (act. 87 Rz. 50 f.), so ist dies nicht zutreffend. Die Vorinstanz hielt zu den Steuererklärungen von AE.\_\_\_\_\_ unter korrekter Widergabe der diesbezüglichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 2C\_387/2007 vom 4. März 2008, E. 4.2) fest, das Ausweisen der O.\_\_\_\_\_ AG in

- 37 - den betreffenden Steuererklärungen spreche nicht gegen die wirtschaftliche Berechtigung des Klägers, und sie würdigte im Weiteren die sich bei den Akten befindlichen Beweismittel, nämlich die Vollmachten und Protokolle von GV- und VR-Sitzungen (act. 4/33) sowie die Treuhand- und Hinterlegungsverträge betreffend die erwähnten Darlehen (act. 4/37a und b) detailliert und korrekt (act. 89 S. 49 und 51). Der Kläger unterlässt es, sich mit der diesbezüglichen vorinstanzlichen Argumentation auseinanderzusetzen. Er legt insbesondere nicht dar, weshalb der vorinstanzliche Schluss, wonach sich aufgrund der zitierten Unterlagen die Eigentümerschaft des Klägers an der O.\_\_\_\_\_ AG ergebe und belegt sei, dass die Pensionskasse K.\_\_\_\_\_ bei den relevanten Hypothekargeschäften nach Aussen nicht habe in Erscheinung treten wollen, wobei somit der verwendete Begriff der Tarnfirma in seinem Kern nicht wahrheitswidrig sei, nicht zutreffend sei. Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Schluss, welcher im Übrigen sowohl in seiner Argumentation als auch im Ergebnis zutreffend ist. Der Kläger stört sich daran, dass der von ihm angebotene Zeuge AE.\_\_\_\_\_ von der Vorinstanz nicht einvernommen worden sei (act. 87 Rz. 51 und 53). Auch in diesem Zusammenhang unterlässt es der Kläger jedoch, sich im Rahmen der Berufung mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen, welche ausführlich erwog, weshalb eine Beweisabnahme nur bei Vorliegen von ausreichend substantiierten Behauptungen (bzw. Bestreitungen) und im Falle einer Verbindung von substantiierten Behauptungen und Beweismitteln erfolgen kann (act. 89 S. 47 ff.). Der Kläger rügt die vorinstanzlichen Argumente pauschal als grob unsorgfältig (act. 87 Rz. 53), ohne jedoch dazulegen, inwiefern bereits vor Vorinstanz einer Befragung eines Zeugen zugängliche Behauptungen seinerseits vorgebracht worden seien. Auch mit dieser Kritik ist der Kläger daher nicht zu hören. Weiter macht der Kläger im Rahmen der Berufung geltend, die Tatsache, dass das von der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse an die O.\_\_\_\_\_ AG gewährte Darlehen von CHF 2 Mio. fristgerecht und verzinst zurückbezahlt worden sei, sei für den Wahrheitsbeweis relevant, zumal damit das Darlehen für die Deckungslücke bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse keine Bedeutung mehr habe, weshalb der Begriff der Tarnfirma nicht haltbar

gewesen sei (act. 87 Rz. 54). Auch dieses Argument des

- 38 - Klägers überzeugt nicht. Ein Zusammenhang zwischen der Verwendung einer Tarnfirma und der Deckungslücke der Pensionskasse K.\_\_\_\_\_ ergibt sich, wie auch die Vorinstanz zutreffend festhielt (act. 89 S. 55), aus dem streitgegenständlichen Artikel nicht. Vielmehr verknüpft der Durchschnittsleser die Verwendung einer Tarnfirma mit dem Verdacht der Verletzung von Transparenzvorschriften im Zusammenhang mit Geschäften mit Nahestehenden. Entsprechend erweist sich die vorinstanzliche Erwägung, wonach die Frage der Rückzahlung der Darlehen an die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse für die Erbringung des Wahrheitsbeweises im Zusammenhang mit der Aussage der Verwendung einer Tarnfirma irrelevant sei, als zutreffend. Auf die weitere, mehrheitlich appellatorische Kritik des Klägers an den vorinstanzlichen Erwägungen ist nicht weiter einzugehen. Der pauschale und redundante Verweis auf den Wahrheitsbeweis stellt keine Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid dar. Im Übrigen wurde vom Kläger nie bestritten, dass die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse über die AF.\_\_\_\_\_ AG im Dezember 2013 bzw. im August 2014 der O.\_\_\_\_\_ AG im Zusammenhang mit dem Bauprojekt N.\_\_\_\_\_ zwei Hypothekendarlehen im Betrag von insgesamt CHF 2 Mio. gewährte (act. 2 Rz. 27 b.). Dies ergibt sich auch aus den vom Kläger zu den Akten gereichten Dokumenten (act. 4/37a). Eine geschäftliche Tätigkeit zwischen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und der O.\_\_\_\_\_ AG im Zusammenhang mit dem Bauprojekt N.\_\_\_\_\_ ist damit ohne Weiteres erwiesen. Im Ergebnis ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie ausführt, die Verwendung des Begriffes Tarnfirma sei angezeigt und zulässig gewesen, zumal sich aufgrund der sich bei den Akten befindlichen Dokumente als erwiesen zeige, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Abschlusses der Hypothekendarlehensverträge zwischen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und der O.\_\_\_\_\_ AG Eigentümer der O.\_\_\_\_\_ AG gewesen sei und die Abwicklung dieser geschäftlichen Tätigkeit über die O.\_\_\_\_\_ AG (als Tarnfirma) erfolgte, damit die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse gegen Aussen nicht habe in Erscheinung treten müssen (act. 89 S. 56 f.).

- 39 - Etwas anderes lässt sich auch aus den vom Kläger mit seinen Noveneingaben eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Rückweisungsentscheid der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich nicht entnehmen, in welchem es um die Frage der strafrechtlichen Beurteilung der fraglichen Medienberichterstattung geht, welche durch das erstinstanzliche Gericht erneut vorzunehmen sein wird (act. 98/80b). Die Entscheidungsgründe in einem Strafverfahren sind für das vorliegende Berufungsverfahren überdies nicht bindend und vermöchten am vorstehenden Schluss nichts zu ändern.

#### **E. 4.2.6**

Betreffend die Aussage im streitgegenständlichen Artikel, wonach der Kläger die Interessen der Versicherten der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mit seinen eigenen Interessen vermischt haben könnte, setzte sich die Vorinstanz mit den einzelnen Argumenten des Klägers im bezirksgerichtlichen Verfahren detailliert und umfassend auseinander (act. 89 S. 63 ff.). Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, dass die Aussage, wonach mehrere Firmen des Klägers der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse Dienstleitungen verkauft hätten, im Kern zutreffend sei. Neben den bereits diskutierten Geschäften mit der O.\_\_\_\_\_ AG habe der Kläger selber ausgeführt, die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse habe mit der P.\_\_\_\_\_ GmbH am 17. März 2014 und am 24. Juni 2014 je einen Totalunternehmerwerkvertrag abgeschlossen. Dass der Kläger als Mitglied des Stiftungsrates und Vorsitzender der Geschäftsleitung der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse die Interessen der Versicherten habe vertreten sollen, als auch mit

seinen Unternehmen habe Geld verdienen wollen, sei eine bekannte Tatsache, welche nicht bewiesen werden müsse. Damit sei die Formulierung, dass es Zweifel gebe, dass der Kläger die verschiedenen Interessen habe auseinanderhalten können, nicht zu beanstanden (act. 89 S. 63). Die Vorinstanz gelangte weiter zum Schluss, der Kläger habe selber nicht beanstandet, dass eine Investition der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse in das Bauvorhaben N.\_\_\_\_\_ im Jahr 2012 noch kein Thema gewesen sei, da diese nicht über genügend Mittel verfügt habe, was sich im Übrigen auch aus einem Gesprächsprotokoll einer Sitzung der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse vom 20. Mai 2016 ergebe (act. 89 S. 63 unten).

- 40 - In der Folge führte die Vorinstanz aus, die Darstellung der Beklagten, dass die Übernahme des Rentenbestandes der M.\_\_\_\_\_ massgeblich auf die Initiative des Klägers hin beschlossen worden sei, sei im Kern zutreffend (act. 89 S. 65). Der sogenannte Weberbericht lasse sich durchaus dahingehend lesen, dass der Kläger, welcher in der relevanten Periode Vorsitzender der Geschäftsleitung der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse gewesen sei, die treibende Kraft hinter der Übernahme gewesen sei. Die vom Kläger beanstandete Aussage, wonach er für die Übernahme eines Rentenbestandes von CHF 40 Mio. gesorgt habe, sei zwar zugespitzt, aber im Kern zutreffend und nicht zu beanstanden (act. 89 S. 65). Schliesslich werde im streitgegenständlichen Artikel die zeitliche Nähe der Übernahme des Rentenbestandes der Pensionskasse M.\_\_\_\_\_ zur Investition der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse in das Bauprojekt N.\_\_\_\_\_ thematisiert. Es werde die Frage aufgeworfen, ob die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse das Rentenwerk übernommen habe, um flüssige Mittel für das Bauprojekt N.\_\_\_\_\_ zu beschaffen. Diese Frage habe aufgrund der zeitlichen Nähe und des Umstandes, dass im Jahr 2012 eine Investition noch kein Thema gewesen sei und vor dem Hintergrund, dass der Kläger die aufgeworfene Frage anlässlich des Gesprächs vom 31. Oktober 2019 nicht habe zufriedenstellend beantworten können, erlaubt sein müssen (act. 89 S. 65 unten). Zuletzt sei es zutreffend, dass die im Lead erwähnten CHF 16 Mio. ein Fehler gewesen seien. Jedoch sei dies umgehend korrigiert und vom Kläger nicht ausreichend substantiiert dargelegt worden, inwiefern der Umstand immer noch eine Persönlichkeitsverletzung darstellen solle (act. 89 S. 66). Weiter verneinte die Vorinstanz, dass aus Sicht des Durchschnittslesers ein Zusammenhang gemacht werde zwischen der Interessenvermischung und der Tatsache, dass die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse heute ein Sanierungsfall sei. Die beiden Tatsachen seien im streitgegenständlichen Bericht nebeneinander erwähnt worden, jedoch sei im selben Abschnitt auch festgehalten worden, dass es schwierig nachzuvollziehen sei, wo die Pensionskasse wieviel Geld verloren habe. Es sei somit nicht behauptet worden, die Interessenkollision des Klägers sei der Grund für

- 41 - die Deckungslücke gewesen. Ein solcher Zusammenhang ergebe sich darüber hinaus auch nicht aus dem allgemeinen Sinn des gesamten Textes (act. 89 S. 66 f.). Der Begriff des schillernden Unternehmers sei im Sinne des Wortes selbst gemäss Eigenwahrnehmung des Klägers gerechtfertigt gewesen und als gemischtes Werturteil nicht zu beanstanden (act. 89 S. 68). Zuletzt sei der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass offen bleiben könne, ob der Zins von einem Prozent für die Hypothekendarlehen attraktiv gewesen sei, zumal die Konditionen der Darlehensverträge im Text nicht erwähnt worden seien (act. 89 S. 68 unten). Zusammenfassend, so die Vorinstanz, sei die Erwähnung des Interessenkonfliktes gerechtfertigt gewesen. Der Artikel sei nach objektiver Lesart nicht so zu verstehen gewesen, dass der Interessenkonflikt des Klägers für die Deckungslücke der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse verantwortlich gemacht worden sei (act. 89 S. 69).

#### **E. 4.2.7**

Mit seiner Berufung macht der Kläger im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz irre, wenn sie meine, der streitgegenständliche Artikel konstruiere keinen Zusammenhang zwischen der angeblichen Interessenvermischung und der Sanierungsnotwendigkeit der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse, wobei er zur Begründung dieses Standpunkts erneut eine Textanalyse vorlegt und in Fussnoten seine eigene Interpretation des Textes festhält (act. 87 Rz. 56). Eine Begründung seiner Darstellungen oder eine substantiierte Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen fehlt auch an dieser Stelle. Insbesondere setzt sich der Kläger nicht substantiiert damit auseinander, weshalb die Vorinstanz fälschlicherweise zum Schluss gelangt sein soll, die beiden Tatsachen seien im streitgegenständlichen Bericht nebeneinander erwähnt worden, jedoch sei im selben Abschnitt auch festgehalten worden, dass es schwierig nachzuvollziehen sei, wo die Pensionskasse wieviel Geld verloren habe und somit nicht behauptet worden sei, die Interessenkollision des Klägers sei der Grund für die Deckungslücke gewesen und dass die Durchschnittsleserschaft keinen Zusammenhang zwischen der Interessenvermischung des Klägers und dem Umstand, dass die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse heute ein Sanierungsfall sei, ziehe. Entsprechend ist der vorinstanzliche Schluss, wonach der

- 42 - streitgegenständliche Artikel unterscheidet zwischen dem Vorwurf der Interessenvermischung durch den Kläger und dem Umstand, dass die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mittlerweile ein Sanierungsfall darstelle, nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger im Einzelnen geltend macht, die Vorinstanz behauptete, er habe der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse mittels mehrerer Firmen Dienstleitungen verkauft und dabei auf die O.\_\_\_\_\_ AG verwiesen, gehe sie fälschlicherweise davon aus, die O.\_\_\_\_\_ AG habe dem Berufungskläger gehört (act. 87 Rz. 57 a.), so sind ihm die vorstehenden Erwägungen (vgl. vorstehend Erw. III. 4.2.5.) entgegenzuhalten. Der vorinstanzliche Schluss, wonach die O.\_\_\_\_\_ AG dem Kläger gehörte, ist gemäss vorstehenden Erwägungen nicht zu bemängeln, weshalb sein diesbezüglicher Einwand nicht zu hören ist. Weiter handelt es sich bei den Ausführungen des Klägers (act. 87 Rz. 57 b.- h.) zum Thema der Interessenvermischung um eine im Wesentlichen pauschale Wiederholung der vor Vorinstanz vorgebrachten Argumente. Die pauschal gehaltene Kritik am vorinstanzlichen Entscheid und die Darlegung des eigenen Standpunkts ohne Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Argumenten genügt den Anforderungen an eine begründete Berufung nicht. Entsprechend muss darauf auch nicht weiter eingegangen werden.

#### **E. 4.2.8**

Im streitgegenständlichen Artikel wurde im Lead festgehalten, die Staatsanwaltschaft habe ein Strafverfahren eröffnet. Im Text wurde die Behauptung aufgestellt, die Staatsanwaltschaft Aargau habe bestätigt, dass sie wegen Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zur beruflichen Vorsorge Strafverfahren gegen den Kläger und sieben weitere Personen im Umfeld der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet habe, um die Vorwürfe zu prüfen (act. 4/25). Dass gegen den Kläger ein Strafverfahren eröffnet worden sei, stellt – anders als der damit einhergehende Verdacht, der Kläger könnte sich strafbar gemacht haben (vgl. vorstehend Erw. III. 3.) – eine Tatsachenbehauptung dar, welche dem Wahrheitsbeweis ohne Weiteres zugänglich ist.

- 43 - Die Vorinstanz folgerte in diesem Zusammenhang denn auch, dass die im Artikel genannte Aussage betreffend die Eröffnung des Strafverfahrens bereits deshalb zutreffe, weil sich dies aus dem Betreff der Teileinstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Thurgau vom 21. März 2022 sowie deren Erwägungen ergebe (act. 89 S. 37). Aus den

Emails der Staatsanwaltschaft Thurgau gehe hervor, dass diese aufgrund der zweiten Gerichtsstandsanfrage der Staatsanwaltschaft Aargau vom 20. September 2017 ihre Zuständigkeit bezogen auf allfällige Verdachtspunkte betreffend den Kläger im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit für die K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse anerkannt habe. Der Kläger selber habe geschrieben, dass im Kanton Thurgau bereits ein Strafverfahren gegen ihn hängig gewesen sei. Hintergrund dieses Strafverfahrens sei eine Zivilklage im Zusammenhang mit dem Verkauf der vom Kläger gegründeten AG. \_\_\_\_\_ AG u.a. an die AH. \_\_\_\_\_ gewesen. Aus dem Mailverkehr gehe zudem hervor, dass am 8. April 2019 eine weitere Straf- anzeige der AI. \_\_\_\_\_ gegen zusätzliche sechs Beschuldigte bei der Staatsanwalt- schaft eingegangen sei, deren Übernahme der Kanton Thurgau aufgrund der Wei- terungen im Zusammenhang mit den weiteren zur Anzeige gebrachten Personen vorerst abgelehnt habe. Immerhin habe die Staatsanwaltschaft Thurgau jedoch die Staatsanwaltschaft Aargau darum ersucht, die Staatsanwaltschaft Thurgau mit Un- tersuchungserkenntnissen zu bedienen, soweit diese den Kläger betreffen würden (act. 89 S. 37). Aufgrund der eingereichten Urkunden – so die Vorinstanz – sei be- wiesen, dass gegen den Kläger ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit bei der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet worden sei, weshalb die Darstellung der Beklagten im streitgegenständlichen Artikel nicht zu beanstanden sei. Es sei im Text nicht behauptet worden, dass die Staatsanwaltschaft des Kan- tons Aargau ein Strafverfahren gegen den Kläger führe, sondern dass sie ein sol- ches gegen den Kläger und sieben weitere Personen im Umfeld der K. \_\_\_\_\_ eröff- net habe. Im Korrigendum sei sodann erwähnt worden, dass im Kanton Aargau ein Verfahren gegen acht Personen im Umfeld der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet worden sei und gegen den Kläger ein weiteres Verfahren im Kanton Thurgau hän- gig sei. Der Kläger habe selber bestätigt, dass die Beklagte im Korrigendum vom 10. November 2019 festgestellt habe, dass die im Beitrag thematisierte Strafanzei- ge vom 8. April 2019 ihn nicht betreffe, worauf er zu behaften sei. Der Ort der Er-

- 44 - öffnung des Strafverfahrens spiele für die Frage der Verletzung der Persönlichkeit keine Rolle, ebenso wenig die Frage, ob neben dem Kläger ein Strafverfahren ge- gen sieben oder acht weitere Personen geführt werde. Eine Persönlichkeitsverlet- zung sei zu verneinen, sobald irgendwo ein Strafverfahren gegen den Kläger im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse hängig gewesen sei (act. 89 S. 37 f.). Es sei in der Erwähnung des Strafverfahrens keine ungerech- fertigte Persönlichkeitsverletzung auszumachen (act. 89 S. 41).

#### **E. 4.2.9**

Bevor der vorinstanzliche Entscheid mit Blick auf die behauptete Tatsache, gegen den Kläger sei ein Strafverfahren eröffnet worden, überprüft werden kann, gilt es festzuhalten, was die Durchschnittsleserschaft diesbezüglich aufgrund der Schilderungen im Artikel verstanden haben musste. Wie bereits erwähnt beschäf- tigt sich der streitgegenständliche Bericht einerseits mit der Pensionskasse K. \_\_\_\_\_ und andererseits mit dem Kläger als Gründer und früheren Geschäftsfüh- rer der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse. Im Titel sowie im Verlaufe des Berichts als Zwi- schentitel und als Aussagen wird ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft nun ge- gen die Pensionskasse K. \_\_\_\_\_ ermittle (Titel), sowie (ein) Strafverfahren eröffnet worden sei(en) (Zwischentitel). Nach der Schilderung, wonach die Aufsicht bei der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse habe durchgreifen wollen und auch schon einen Sachwal- ter eingesetzt habe, wobei seitens des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung der K. \_\_\_\_\_ Pensionskasse gerichtlich habe durchgesetzt werden können, dass diese die

Kontrolle über die Pensionskasse zurückerlangt hätten, hält der Artikel weiter fest, die Staatsanwaltschaft Aargau habe bestätigt, dass sie wegen des Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz zur beruflichen Vorsorge Strafverfahren gegen den Kläger und sieben weitere Personen im Umfeld der K.\_\_\_\_\_ eröffnet habe, um die Vorwürfe zu prüfen (act. 4/25). Die Vorinstanz setzte sich mit der Lesart der Leserschaft nicht ausdrücklich auseinander. Ihrer Argumentation zufolge lässt sich aber darauf schliessen, dass die Vorinstanz davon ausging, der Durchschnittsleser habe verstanden, dass gegen den Kläger (und weitere Personen) bei der Staatsanwaltschaft Aargau ein Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet worden sei, um (im weitesten Sinne) zu prüfen, ob ein strafbares Verhalten

- 45 - vorliege (vgl. act. 89 S. 37 ff.). Diese Aussage erachtete die Vorinstanz denn auch im Kern als wahr und zutreffend.

#### **E. 4.2.10**

Der Kläger behauptet in seiner Berufung, der Wahrheitsbeweis sei mit Blick auf die Eröffnung des Strafverfahrens nicht erbracht worden. Die kontextfreie Erwähnung eines Strafverfahrens bzw. die Erwähnung eines Strafverfahrens, das es im geschilderten Kontext nicht gebe, stelle auf jeden Fall eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts dar. Weiter sei die Argumentation der Vorinstanz, es sei ohnehin ein Strafverfahren im Zusammenhang mit der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eröffnet worden und es sei irrelevant, ob dieses im Kanton Thurgau oder Aargau geführt werde, falsch. Der streitgegenständliche Sachverhalt suggeriere dem Durchschnittsleser, dass möglicherweise der Berufungskläger für die Deckungslücke von CHF 12 Mio. verantwortlich sei. Damit werde ihm eine schwere Straftat unterstellt. Der streitgegenständliche Artikel drehe sich im Wesentlichen um ihn und seine angebliche Unfähigkeit die Interessen seiner unternehmerischen Aktivitäten auseinanderzuhalten und Transparenzvorschriften einzuhalten. Er werde im streitgegenständlichen Artikel als Gründer der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse vorgestellt, der diese dazu gebracht haben soll, ein Rentenvorsorgewerk zu einem überhöhten Preis zu übernehmen, damit die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse in der Folge in sein Immobilienprojekt N.\_\_\_\_\_ investiere. Damit suggeriere der streitgegenständliche Artikel klar und deutlich, dass er sich möglicherweise bereichert habe, weshalb nun ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Falsch sei weiter, dass die Vorinstanz zum Schluss gelangt sei, es sei nicht zu beanstanden, dass die Eröffnung des Strafverfahrens im Kanton Aargau im Artikel so erwähnt werde, und der Ort der Eröffnung für die Verletzung der Persönlichkeit keine Rolle spiele. Dies sei daher falsch, weil aufgrund von früheren Artikeln der Beklagten bereits öffentlich bekannt gewesen sei, dass im Kanton Thurgau ein Strafverfahren gegen ihn gelaufen sei und mit der verwendeten Formulierung der Eindruck erweckt werde, dass gegen ihn nun auch im Kanton Aargau eine Strafuntersuchung eröffnet worden sei. Wenn die Vorinstanz davon ausgehe, dass der Durchschnittsleser den Unterschied zwischen der Eröffnung einer Strafuntersuchung und der Führung einer Untersuchung nicht verstehe, dann führe dies dazu, dass beim unkundigen Leser der Eindruck erweckt werde, es gäbe je ein Verfahren im Kanton Aargau und im Kanton Thurgau (act. 87 Rz. 48 f.).

- 46 -

#### **E. 4.2.11**

Die Vorinstanz verweist auf die bei den Akten liegenden Urkunden zum Thema Strafverfahren und gelangt zum Schluss, aufgrund dieser Dokumente sei die vom Kläger als Falschaussage bezeichnete Darstellung im Kern belegt und damit nicht zu beanstanden (act. 89 S. 37 f.). Der Kläger setzt sich in seiner Berufung nicht im Einzelnen mit den von der Vorinstanz genannten Urkunden und dem vorinstanzlichen Schluss auseinander. Stattdessen behauptet er, wiederum pauschal, eine kontextfreie Erwähnung eines Strafverfahrens sei persönlichkeitsverletzend und macht zudem geltend, der Artikel suggeriere, er habe sich möglicherweise bereichert und sei für die Deckungslücke bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse verantwortlich, weshalb nun ein Strafverfahren eröffnet worden sei. Es wurde bereits vorstehend ausgeführt und ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass sich die vom Kläger behaupteten Zusammenhänge aus dem streitgegenständlichen Artikel nicht ergeben bzw. vom Durchschnittsleser so nicht wahrgenommen werden. Die Leserschaft musste dem Artikel nicht entnehmen, dass der Kläger für die Deckungslücke bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse verantwortlich war. Dem Bericht musste und konnte aber entnommen werden, dass gegen den Kläger im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Aargau eröffnet worden war, um zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang ein strafbares Verhalten vorliegt (womit gleichzeitig ein Verdacht geäußert wird). Dass gegen den Kläger im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse durch die Staatsanwaltschaft Aargau ein Strafverfahren eröffnet worden war und zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Berichterstattung auch noch hängig war (bei der Staatsanwaltschaft Thurgau), ergibt sich, wie die Vorinstanz zutreffend erwog (act. 89 S. 37 f.), aus den sich bei den Akten befindlichen Unterlagen. Soweit der Kläger in der Berufung moniert, der Ort der Eröffnung der Strafuntersuchung sei im streitgegenständlichen Artikel falsch und dies insoweit von Bedeutung, als aufgrund von früheren Artikeln der Beklagten bereits öffentlich bekannt gewesen sei, dass im Kanton Thurgau ein Strafverfahren gegen ihn gelaufen sei und mit der verwendeten Formulierung der Eindruck erweckt werde, dass gegen ihn nun auch im Kanton Aargau eine Strafuntersuchung eröffnet worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger nicht geltend macht, diese Tatsachenbehauptung bereits vor Vorinstanz vorgebracht zu haben. Diese Behauptung ist daher

- 47 - nicht beachtlich (BGer 4A\_569/2019 vom 15. April 2020, E. 4.3). Aus den Akten ergibt sich unzweideutig, dass gegen den Kläger am 16. September 2016 bei der Staatsanwaltschaft AJ.\_\_\_\_\_ Strafanzeige im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eingereicht wurde, welche noch im September 2016 innerkantonale an die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau abgetreten wurde. Die Kantonale Staatsanwaltschaft Aargau eröffnete informell, mithin ohne Eröffnungsverfügung eine Untersuchung und erteilte am 27. März 2017 einen Ermittlungsauftrag an die Kantonspolizei Aargau. Mit Verfügung vom 21. September 2017 übernahm die Staatsanwaltschaft Thurgau das Verfahren gegen den Kläger. Eine formelle Eröffnung der Strafuntersuchung gegen den Kläger erfolgte mit Verfügung vom 17. Mai 2019 rückwirkend auf den 6. Oktober 2017 (act. 47/68a). Es ist somit belegt, dass gegen den Kläger zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Berichterstattung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und den im Artikel erwähnten Umständen und Verdachtsmomenten ein Strafverfahren eröffnet worden war. Das Strafverfahren wurde zunächst bei der Staatsanwaltschaft Aargau eröffnet und hernach durch die Staatsanwaltschaft Thurgau übernommen und neuerlich formell eröffnet. Entsprechend sind die Aussagen des streitgegenständlichen Artikels im Kern zutreffend und damit nicht zu

beanstanden.

#### **E. 4.2.12**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem streitgegenständlichen Artikel keine Aussagen zugrunde liegen, welche sich als Falschaussagen erwiesen haben. Entgegen der Auffassung des Klägers, konnte der Wahrheitsbeweis jeweils erbracht werden, wonach die beanstandeten Passagen im Kern der Wahrheit entsprachen.

#### **E. 4.2.13**

Bei den vorstehend geprüften Aussagen des streitgegenständlichen Artikels handelt es sich nicht um Feststellungen, welche den Geheim- oder Privatbereich des Klägers betreffen. Darüber hinaus stellen die betreffenden Aussagen auch keine unzulässige und übermässige Herabsetzung des Klägers dar, indem die Behauptungen unnötig verletzend daher kommen. Dies hat der Kläger im Übrigen, für den Fall, dass die Passagen sich als wahr erweisen, auch nicht geltend gemacht.

- 48 -

#### **E. 4.2.14**

Die vom Kläger als Falschaussagen qualifizierten Tatsachenbehauptungen im streitgegenständlichen Artikel hat die Vorinstanz zu Recht als im Kern zutreffend angesehen. Die im Bericht vermittelten und zutreffenden Aussagen über den Kläger rücken ihn insgesamt nicht in ein dergestalt falsches Licht, als dass sie ihn in seinem Ansehen empfindlich herabsetzen würden. 5. Interessenabwägung

### **E. 5**

Gegen dieses Urteil erhob der Kläger am 19. April 2024 Berufung (act. 87). Er rügt im vorliegenden Berufungsverfahren die unrichtige Feststellung des Sachverhalts und eine falsche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz und beantragt die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils sowie die Gutheissung seiner Klagegehren, eventualiter eine Rückweisung an die Vorinstanz (act. 87 Rz. 8).

#### **E. 5.1**

Grundlagen

##### **E. 5.1.1**

Jede Entscheidung über den Persönlichkeitsschutz ist das Ergebnis einer Interessenabwägung darüber, ob eine an sich persönlichkeitsverletzende Äusserung durch ein genügendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist. Der Informationsauftrag der Presse ist für sich alleine kein absoluter Rechtfertigungsgrund. Vielmehr ist auch im Bereich der Pressefreiheit eine Interessenabwägung geboten und ein triftiger Grund für eine Persönlichkeitsverletzung erforderlich, selbst wenn diese durch eine objektiv richtige Berichterstattung erfolgt (BGE 129 III 529 E. 3.1.).

##### **E. 5.1.2**

Die Interessenabwägung als solche beschlägt eine Rechtsfrage. Tatfrage ist hingegen, ob die beweisbelastete Partei ein öffentliches oder privates Interesse an der Persönlichkeitsverletzung behauptet und gegebenenfalls bewiesen hat, falls es bestritten wurde (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO).

## **E. 5.2**

### **Würdigung**

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz äusserte sich mit Blick auf die Interessenabwägung, es sei legitim und im öffentlichen Interesse, ein Strafverfahren im Umfeld einer Pensionskasse bzw. gegen deren Gründer zu thematisieren. Die Aufgabe der Presse bestehe unter anderem darin, der Leserschaft bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, sie unter anderem über politische und ökonomische Ereignisse zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs austausch zu provozieren und in irgendeiner Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken. Im beanstandeten Artikel gehe es um eine Pensionskasse und die Rolle

- 49 - des Klägers in diesem Zusammenhang. Pensionskassen sollten als zweite von drei Säulen die Altersvorsorge breiter Teile der Bevölkerung sichern, indem sie Vermögen in Milliardenhöhe verwalten bzw. anlegen. Entsprechend bestehe ein grosses Informations- und Transparenzbedürfnis. Die Öffentlichkeit sei an einer (erfolgreichen) Geschäftstätigkeit interessiert; einerseits als potentieller Sparer, andererseits als Steuerzahlende. Beide hätten ein Interesse daran, dass die Sparguthaben verantwortungsvoll angelegt seien, so dass die persönliche Altersvorsorge gewährleistet sei und möglichst nicht der Allgemeinheit anheimfalle. Pensionskassen würden einer öffentlichen Aufsicht unterstehen. Damit habe der Kläger in diesem Zusammenhang eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse ausgeübt. Er habe es daher hinzunehmen, wenn seine Geschäftstätigkeit kritisch beleuchtet würde (act. 89 S. 39).

#### **E. 5.2.2**

Der Kläger macht in seiner Berufungsschrift geltend, die Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Wichtigkeit von Pensionskassen für die Gesellschaft seien irrelevant. Es sei nicht das Thema Pensionskassen per se, das ein öffentliches Interesse evoziere, es sei vielmehr der konkrete Aussagegehalt des streitgegenständlichen Artikels (act. 87 Rz. 49 b.). Eine weitere Auseinandersetzung betreffend die Interessenabwägung findet sich in der Berufungsschrift des Klägers nicht (act. 87 passim).

#### **E. 5.2.3**

Das Resultat der von der Vorinstanz zumindest teilweise vorgenommenen Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden. Wie bereits mehrfach erwähnt, geht es im streitgegenständlichen Artikel nach dem Verständnis der Durchschnittsleserschaft um die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und den Kläger als Gründer und früheren Geschäftsführer derselben. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse wird der Verdacht geäussert, der Kläger habe möglicherweise Transparenzvorschriften gemäss BVG verletzt oder sich strafbar gemacht. Gleichzeitig wurde die Behauptung aufgestellt, der Kläger habe eine Tarnfirma für Geschäfte mit Nahestehenden verwendet, habe seine persönlichen Interessen mit jenen der K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse bzw. deren Versicherten vermischt und es sei gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet worden (act. 4/25). Die vom Durchschnittsleser verstandene Botschaft des Artikels ist somit, auch wenn die darin aufgeführten Aussagen im Kern als zutreffend und damit wahr qualifiziert wurden, persönlichkeits-

- 50 - verletzend, zumal der Kläger in seinem beruflichen und gesellschaftlichen Ansehen als Geschäftsmann kritisiert und herabgesetzt wird. Die privaten Interessen des Klägers auf diesbezügliche Unversehrtheit erweisen sich denn auch als nicht unbedeutend. Jedoch gelangte die Vorinstanz korrekterweise zum Schluss, dass das durch den Informationsauftrag der Presse geschützte bzw. verfolgte öffentliche Interesse im konkreten Fall deutlich überwiege. Mit Verweis auf die bundesgerichtlich definierten Aufgaben der Medien gelangte die Vorinstanz richtigerweise zum Schluss, im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeiten von Pensionskassen und deren Verwaltung von Vorsorgevermögen in Milliardenhöhe bestehe ein grosses Informations- und Transparenzbedürfnis. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Geschäftstätigkeit ergebe sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass die Pensionskassen einer öffentlichen Aufsicht unterstünden. Letztlich gehe es um die Interessen nicht nur der zahlreichen Vorsorgeversicherten, sondern auch darum, eine im öffentlichen Interesse, besonders regulierte und aufsichtsrechtlichen Massnahmen unterliegende Tätigkeit zu beleuchten. Das Bedürfnis der Öffentlichkeit an einer Darstellung möglicher heikler Transaktionen und Geschäfte im schlimmsten Falle gar zu Lasten der Vorsorgeversicherten ist offensichtlich und erheblich. Dem und der Erwägung, dass der Kläger damit im Rahmen seiner Tätigkeit für die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse eine solche im öffentlichen Interesse ausgeübt und daher eine kritische Beleuchtung seiner Handlungen habe hinnehmen müssen, kann nicht widersprochen werden. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die persönlichen Interessen des Klägers dieses immanente öffentliche Interesse überwiegen sollten. Dies wurde im Übrigen seitens des Klägers auch an keiner Stelle ausdrücklich geltend gemacht. Weiter ist nicht ersichtlich inwiefern ihn die Berichterstattung in unzulässiger Weise und über Gebühr herabsetzt. Es liegt somit ein überwiegendes öffentliches Interesse bzw. ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit vor, welches die privaten Interessen des Klägers deutlich überwiegt. In diesem Sinne ist auch eine Verletzung der Bestimmungen des UWG zu verneinen.

- 51 -

### **E. 5.3**

Fazit Die streitgegenständliche Berichterstattung erweist sich im Lichte der vorstehenden Erwägungen als verhältnismässig und von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Die Berichterstattung der Beklagten über die K.\_\_\_\_\_ Pensionskasse und den Kläger war somit gerechtfertigt im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB. 6. Veröffentlichung der Privatadresse des Klägers Die Veröffentlichung der Privatadresse des Klägers stellt grundsätzlich eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB dar. Jedoch ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie erwägt, der Kläger habe nicht hinreichend substantiiert ausgeführt, inwiefern er durch die dannzumalige Publikation seiner Adresse und der nachfolgenden Löschung zumindest in der Online-Ausgabe des E.\_\_\_\_s, nach wie vor in seiner Persönlichkeit verletzt sein soll (act. 89 S. 69). Diese Ausführungen gelten auch für das Berufungsverfahren, weshalb der klägerischen Berufung auch in diesem Punkt kein Erfolg beschieden ist. 7. Fazit Mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ist die Berufung des Klägers abzuweisen. V. 1. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit, wobei sich die Gerichtsgebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles bemisst und in der Regel CHF 300.– bis CHF 13'000.– (§ 5 GebV OG) beträgt. In Anbetracht des nicht unerheblichen Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Sache erscheint gestützt auf §§ 5 und 12 GebV OG eine

Gerichtsgebühr von CHF 9'000.– als angemessen. 2. Nachdem der Kläger mit seiner Berufung unterliegt, sind ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Daran vermag auch der Umstand nichts

- 52 - zu ändern, dass die vorinstanzlichen Erwägungen hinsichtlich der Passivlegitimation im Sinne des Klägers korrigiert wurden. Im Ergebnis bleibt es bei einer vollumfänglichen Abweisung der Berufung, was sich in der Kostenaufgabe niederschlägt. Die Gerichtskosten sind aus dem vom Kläger geleisteten Vorschuss zu beziehen. 3. Eine Parteientschädigung ist dem Kläger bei diesem Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Die Beklagte hat keine Parteientschädigung verlangt. Bereits aus diesem Grund, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Eine solche stünde ihr, angesichts ihrer Vertretung durch hauseigene Anwälte, welche nicht als berufsmässige Vertretung im Sinne der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) gilt, auch nicht zu (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO; KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sorensen, Art. 95 N 34 m.H.). Eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO hat die Beklagte nicht geltend gemacht, weshalb ihr auch keine solche zuzusprechen ist. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. März 2024 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf CHF 9'000.– festgesetzt. 3. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden dem Berufungskläger auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von act. 103, act. 105 und act. 106/2, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von act. 87, act. 93, act. 94/77-79d, act. 97, act. 98/80a-80b, act. 101 und act. 102/81-82, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 53 - 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw C. Widmer versandt am:

## **E. 6**

Mit Verfügung vom 8. Juli 2024 wurde vom Kläger ein Kostenvorschuss einverlangt (act. 90), welchen er am 26. August 2024 fristgerecht leistete (act. 92). Unter dem 24. September 2024 wurde Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schneeberger neu als Referentin eingesetzt und die Prozessleitung an die Referentin delegiert (act. 95). Am 4. September 2024 sowie am 20. Januar 2025 erfolgten je eine Noveneingabe durch den Kläger (act. 93, act. 94/77-79d, act. 97 und act. 98/80a-80b).

## **E. 7**

Mit Referentenverfügung vom 11. September 2025 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um die Berufung beschränkt auf die Frage der Passivlegitimation zu beantworten (act. 99). Die Beklagte erstattete ihre beschränkte Berufungsantwort am 1. Oktober 2025 (act. 103).

## **E. 8**

Unter dem 29. September 2025 reichte der Kläger eine weitere Noveneingabe zu den Akten (act. 101 und act. 102/81-82). Eine Noveneingabe der Beklagten datiert sodann vom 17. Dezember 2025 (act. 105 und act. 106/2).

## **E. 9**

Die Sache ist spruchreif.

- 12 - II. 1. Gegen das Urteil der Vorinstanz ist die Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). 2. Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung erhebende Partei trifft eine Begründungslast. Sie hat substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig ist und wie er geändert werden muss (BGer 4A\_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3 und BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). Blosser Verweise auf die Vorakten oder Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vorgetragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Begründung ebenso wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. an den erstinstanzlichen Erwägungen (BSK ZPO-Spühler, 4. Auflage 2024, Art. 312 N 15; REETZ in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Auflage 2025, Art. 311 N 36 f.; BGE 138 III 374 ff. E. 4 = Pra 102 [2013] Nr. 4). 3. Die Berufungsinstanz prüft sämtliche hinreichend substantiierten Mängel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei und uneingeschränkt (BGE 138 III 374 ff. E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Sie ist dabei weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden, sondern wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die volle Kognition der Berufungsinstanz bedeutet allerdings nicht, dass diese alle sich stellenden Fragen zu untersuchen hat, wenn die Berufung erhebende Partei diese vor der Berufungsinstanz nicht (mehr) vorträgt. Vielmehr hat sich die Berufungsinstanz abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Berufungsbegründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff. E. 2.2.4; BGer 4A\_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4.1.4; 4A\_418/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.3). Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO berücksichtigt.

- 13 - III. 1. Die Beklagte beantragt mit ihrer Berufungsantwort vom 1. Oktober 2025, auf die Berufung des Klägers sei nicht einzutreten, eventualiter sei die Berufung abzuweisen (act. 103 S. 2). 2. Zur Begründung ihres Antrages auf Nichteintreten bringt die Beklagte vor, die Rechtsbegehren in der Berufung vom 19. April 2024 seien höchst unklar (act. 103 Rz. 4 ff.).

## **E. 12**

Dezember 2023, E. 5.2.2; BGer 5A\_56/2024 vom 14. Januar 2025 E. 5 f.). Gleiches muss auch für eine Berichterstattung im Zusammenhang mit der Verwaltung von Pensionskassengeldern bzw. im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlich regulierten Tätigkeiten gelten. Handelt es sich demnach bloss um den Verdacht oder um eine Vermutung, gilt nur eine Formulierung als zulässig, die hinreichend deutlich macht, dass einstweilen nur ein Verdacht oder eine Vermutung besteht und – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Gerichts noch offen ist. Massgebend ist auch in diesem Zusammenhang stets der beim Durchschnittsleser erweckte Eindruck. Von der Veröffentlichung eines blossen Verdachts oder einer Vermutung ist zudem abzusehen,

wenn die Quelle der Information Zurückhaltung gebieten muss, und zwar umso eher, je schwerwiegender sich die daraus resultierende Beeinträchtigung in den persönlichen Verhältnissen des Verletzten erweisen könnte, sofern sich der strafrechtliche Verdacht oder die Vermutung später nicht bestätigen bzw. zu keiner Verurteilung führen sollte (BGer 5A\_56/2024 vom 14. Januar 2025 E. 3.2; BGE 126 III 305 E. 4b/aa). Ausschlaggebend ist somit, ob eine Äusserung, so wie der Medienbericht sie wiedergibt, im Verständnis der durchschnittlichen Leserschaft einer Vorverurteilung gleichkommt, die sich mit der Unschuldsvermutung nicht verträgt. Auch dabei kommt dem Gericht ein Ermessensspielraum zu (BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2025 E. 7.2.2), wobei sich die Kammer bei der Ermessensüberprüfung eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und ihr Ermessen nicht einfach anstelle desjenigen der Vorinstanz setzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.